



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
20.06.2018

TOP:      Status:  
8.        öffentlich

### Umsetzung des Verpackungsgesetzes

Am 17.01.2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einführung der gelben Tonne möglich wäre. Es wurde erläutert, dass zum 01.01.2020 eine neue Ausschreibung durch das DSD für die Leichtverpackungen erfolgen muss, und die Gemeinde hierbei durch das neue Verpackungsgesetz eine Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit hat. Die Umsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG)<sup>i</sup>, das zum 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ablöst, beinhaltet neben einer möglichen Einführung der Gelben Tonne auch noch weitere Themenbereiche, wie z.B. die Regelung der Nebenentgelte. Um die Auswirkungen und den Handlungsbedarf des VerpackG für die Kommunen abzuklären, haben die Abfallberater im Kreis Borken eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, da hier eine gemeinsame Vorgehensweise für die Verhandlungen mit dem DSD erforderlich und sinnvoll scheint.

Nach wie vor müssen Hersteller und Vertreiber der Verpackungen diese im Sinne der Produktverantwortung vorrangig vermeiden und sollen sie darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen<sup>ii</sup>. Hierzu müssen sie sich an einem der derzeit 10 dualen Systembetreiber beteiligen<sup>iii</sup>, die die Sammlung aller restentleerten Verpackungen sicherstellen<sup>iv</sup>. Für sog. stoffgleiche Nichtverpackungen, wie z.B. Abfälle aus Metall (Bsp. Bratpfanne, Kochtopf), Kunststoff (Bsp.: Kinderschaukel), sind weiterhin die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zuständig.

Das VerpackG gibt den Kommunen die Möglichkeit, per Verwaltungsakt einseitig eine Rahmenvorgabe zum Sammelsystem festzulegen. Diese kann frühestens ab dem 01.01.2019 erlassen werden. Da sie einer Vorankündigungsfrist von 12 Monaten unterliegt, ist eine Systemumstellung bei der Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) zum 01.01.2020 möglich. Die Vorgabe muss eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle ermöglichen, und ihre Befolgung darf für die Systembetreiber nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Wie schon in der Haupt- und Finanzausschusssitzung mitgeteilt, darf sie nicht über den Standard hinausgehen, den die Gemeinde bei der Restmüllabfuhr hat. Das bedeutet, dass bei einer vierwöchentlichen Sammlung von Restmüll keine vierzehntägliche Sammlung von Verpackungen gefordert werden kann.

Gegen die Rahmenvorgabe, die jedem einzelnen Systembetreiber zuzustellen ist, stehen auch jedem einzelnen Systembetreiber Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Klage zur Verfügung, die das Inkrafttreten der Vorgabe auf mehrere Jahre hinauszögern könnte. Alternativ können die zu treffenden Regelungen auch auf dem Verhandlungswege mit den Systembetreibern bzw. einem dann von diesen zu benennenden Vertreter getroffen werden. Der Vertreter muss im Falle einer Einigung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Systeme einholen. Für das Vertragsgebiet Kreis Borken soll im vierten Quartal 2018 der Verhandlungsführer seitens der Dualen Systeme benannt werden.

Es sollten Verhandlungen geführt werden mit dem Ziel, bei einem entsprechenden Bedarf in den Kommunen möglichst kurzfristig eine Umstellung von Sack- auf Behältersystem zu erreichen. Zuvor muss jede Gemeinde für sich entscheiden, ob Leichtverpackungen zukünftig über gelbe Säcke oder gelbe Tonnen gesammelt werden sollen.

Zu regeln sind – per Rahmenvorgabe als Verwaltungsakt oder über einvernehmliche Verhandlungen – mit jedem Systembetreiber:

- **die Art des Sammelsystems:** entweder Holsystem, d.h. Sammelbehälter, Bringsystem (Recycling-/Wertstoffhöfe) oder die Kombination aus beiden Sammelsystemen,
- **die Art und Größe der Sammelbehälter**, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt
- **Häufigkeit und Zeitraum der Behälterentleerungen.**

<sup>i</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

<sup>ii</sup> § 1 Abs. 1 und § 15 VerpackG

<sup>iii</sup> § 7 Abs. 1 VerpackG

<sup>iv</sup> § 14 VerpackG

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen, hierbei nicht die einzelnen Fraktionen separat abzustimmen, sondern auch die Papier, Pappe, Kartonage- (PPK-) und die Glassammlung in die Verhandlungen über LVP einzubeziehen. Verweigern sich die Systembetreiber den Vorgaben der Kommunen zu LVP, riskieren sie ggf. selbst bei Übereinkunft über die anderen Sammelstrukturen gem. § 18 VerpackG die erforderliche Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.

Damit möglichst frühzeitig die Abstimmungsverhandlungen durchgeführt und nötigenfalls eine Rahmenvorgabe erlassen werden kann, sollten die Dualen Systeme zeitnah zur Benennung eines Verhandlungs- und eines Ausschreibungsführers aufgefordert werden und sie von der Absicht einer umfassenden Systemumstellung im Bereich LVP in Kenntnis gesetzt werden.

Die Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung nebst dazugehöriger Anlagen sind auf der Grundlage der von den kommunalen Spitzenverbänden und Dualen Systembetreibern in den letzten Monaten erarbeiteten Orientierungshilfe und auf den jeweiligen Bedarf in den Kommunen bzw. auf Kreisebene auszurichten.

Im Vorfeld sind verschiedene abfallwirtschaftliche Aspekte und deren ökonomische und strategische Auswirkungen auf die vor Ort vorgehaltene Infrastruktur zu betrachten und zu entscheiden. Neben der Ausgestaltung der LVP-Sammlung gilt dies insbesondere auch für die Regelungen zum PPK-System und für die Mitbenutzungsentgeltregelungen, die entsprechend dem VerpackG erstmals in einer Abstimmungsvereinbarung zu verankern sind. Hier wirken sich das Entgelt für die Mitbenutzung sowie im Bereich der Verwertung die Regelungen zur Erlösbeteiligung direkt auf die Kosten-/Erlössituation jeder Stadt aus.

Nebentgelte, die die Beteiligung der Dualen Systeme an den Kosten für die Abfallberatung und die Errichtung/Bereitstellung/Unterhaltung und Pflege von Containerstandorten, sind dagegen über separate Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung zu regeln.

Für die Aufnahme der Verhandlungen mit den Systembetreibern sollen folgende Grundpositionen vertreten werden:

- **Leichtverpackungen (LVP)**

Grundsätzlich soll die Sammlung von LVP auf eine Tonnensammlung umgestellt werden. Eine Gebietsbindung, d.h. z.B. Sacksammlung in der Innenstadt, gelbe Tonnen in den Ortsbezirken ist denkbar.

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen sind gelbe Tonnen in einer Größe von 1.100 l oder andere MGB größer 1.100 l, die jeweils der geltenden EURO DIN Norm entsprechen und mit einer üblichen Schüttung für MGB 1.100 l geleert werden können, zudem beizubehalten.

- **Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)**

- Keine Änderung der Sammellogistik, d.h. Beibehaltung der Sammlung mit blauen Tonnen
- Kalkulation der Mitbenutzungsentgelte auf der Basis von Vollkosten
- Ermittlung des Verpackungsanteils an der PPK-Sammelmenge nach Volumenmaßstab
- Gemeinsame Verwertung, d.h. keine Herausgabe des Verpackungsanteils

- **Nebentgelte**

Über eine Anlage zur Abstimmungsvereinbarung wird auch die Höhe der Nebentgelte für die Abfallberatung bezogen auf LVP und die Container-Standorte (Errichtung, Bereitstellung, Reinigung) festgelegt. Parallel hierzu ist im Bereich Altpapier mit den Systembetreibern die Mitbenutzung der Altpapier-tonnen zur Erfassung der Altpapierverpackungen festzulegen.

Zur fachlichen und strategischen Unterstützung bei der Erarbeitung der Abstimmungsvereinbarung sowie den Verhandlungen mit den Systembetreibern ist es zur Erzielung optimaler Ergebnisse erforderlich, externe Berater mit ausgewiesenen Kenntnissen und Erfahrungen hinzuziehen.

Ob die Grundpositionen in den Verhandlungen gänzlich durchsetzbar sein werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erfassung von Leichtverpackungen ist für die Gemeinde und den Bürger grundsätzlich kostenfrei und wird über den Kauf des verpackten Produktes finanziert. Bei der Umstellung vom gelben Sack auf die Gelbe Tonne

ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass die Restmüllmengen sinken. Diese Mindermengen werden die Restmülldeponiegebühren erhöhen, da der Fixkostenanteil auf eine geringere Stückzahl zu verteilen sein wird. Der organisatorische Aufwand für die kreiseinheitlich zu organisierenden Maßnahmen kann zur Zeit noch nicht beziffert werden.

### ***Beschlussempfehlung***

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn nimmt den Zwischenbericht zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den in NRW festgestellten Dualen Systemen mit dem Ziel aufzunehmen, in einem ersten Schritt die bisher für LVP durchgeführte Sacksammlung (gelber Sack) durch ein Tonnensystem zu ersetzen.  
Eine Gebietsbindung, d.h. z.B. Sacksammlung in der Innenstadt, gelbe Tonnen in den Ortsbezirken ist grundsätzlich denkbar, wird jedoch für die Gemeinde Südlohn nicht angestrebt.  
Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen sind gelbe Tonnen in einer Größe von 1.100 l oder andere MGB größer 1.100 l, die jeweils der geltenden EURO DIN Norm entsprechen und mit einer üblichen Schüttung für MGB 1.100 l geleert werden können, zudem beizubehalten.
3. Für den Fall, dass die Verhandlungen nicht in angemessener Zeit aufgenommen werden können bzw. sich konkret abzeichnet, dass sie nicht zum Erfolg führen werden, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob für die LVP-Sammlung bei privaten Haushaltungen eine Rahmenvorgabe gegenüber den Dualen Systemen gem. § 22 VerpackG zu erlassen ist.
4. Eine abschließende satzungsrechtliche Entscheidung bleibt dem Rat der Gemeinde Südlohn vorbehalten.
5. Eine kreiseinheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes soll angestrebt werden. Der Kreis Borken wird gebeten, die Verhandlungsführereigenschaft in den Verhandlungen mit dem Verhandlungsführer der Dualen Systeme zu übernehmen.

Vedder

Wilmers